

RS Vwgh 1986/12/10 85/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs4;

AVG §68 Abs6;

FleischUG 1982 §4 Abs2;

FleischUG 1982 §6 Abs1;

FleischUG 1982 §6 Abs3;

Rechtssatz

Die Erledigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, mit der im Aufsichtsweg eine als Bescheid zu qualifizierende Erledigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg teilweise (hinsichtlich der Wendung: "Bis auf jederzeitigen Widerruf") aufgehoben wird, ist, da es sich bei diesem Inhalt der Erledigung um einen Spruch im Sinne des § 59 Abs 1 AVG 1950 handelt, als Bescheid zu werten. Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, dass der BM f. Gesundheit und Umweltschutz nach dem übrigen Inhalt seiner Erledigung in der Frage der Bescheidqualität des Aktes des LH von Vlg die Rechtsansicht vertreten hat, bei dem gegenständlichen Verwaltungsakt des "amtlichen Beauftragens" handle es sich um einen privatrechtlichen Vertrag.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Verwaltungsgerichtsbarkeit Bescheidcharakter von Erledigungen nach AVG §68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090166.X02

Im RIS seit

24.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at